

MERKBLATT

zur Verwendung der Druckvorlagen für bedruckbare Lebensmittelverpackungen

GESETZLICHE VORGABE:

1. Vorgegebene Pflichtangaben in der Druckvorlage

Jede gehandelte Fertigpackung mit Lebensmitteln muss bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Pflichtangaben enthalten, die z.B. in der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV)* oder in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke -VO** geregelt sind. Bei den hier angebotenen abgefüllten Getränkedosen handelt es sich um eine solche Fertigpackung mit Lebensmitteln.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben sind in der beigefügten Druckvorlage bereits enthalten. Sie dürfen weder inhaltlich noch in ihrer grafischen Ausgestaltung (Höhe, Breite, Platzierung, Schriftart und -größe) geändert werden. Wenn Sie die Farbe ändern: Achten Sie darauf, dass der Kontrast vom Text zum Hintergrund erhalten bleibt, sodass der Text deutlich lesbar ist.

2. Keine Werbung mit nährwert- und/oder gesundheitsbezogenen Angaben, kein in Verkehr bringen mit irreführenden Angaben

Bei der sonstigen Gestaltung der Druckvorlage sind Sie weitgehend frei. Nicht verwendet werden dürfen jedoch sog. nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben sowie irreführende Angaben, da dies gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen könnte, wie z.B. die Health-Claims-VO (EU-Verordnung 1924/2006) und die EU-Verordnung 432/2012 oder das Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)***.

a) Was ist genau unter einer nährwertbezogenen Angabe zu verstehen?

Unter nährwertbezogenen Angaben fällt jede Angabe, mit der entweder ausdrücklich oder mittelbar suggeriert oder zum Ausdruck gebracht wird, dass das Getränk besondere Nährwerteigenschaften besitzen. Solche Formulierungen können z.B. sein: „energiereich“, „leicht“, „Reich an Vitaminen“, „fettarm“, „zuckerfrei“ oder „natriumarm“. Derartige nährwertbezogenen Angaben dürfen nicht verwendet werden.

b) Was ist genau unter einer gesundheitsbezogenen Angabe zu verstehen?

Unter gesundheitsbezogenen Angaben fällt jede Angabe, mit der entweder ausdrücklich oder mittelbar suggeriert oder zum Ausdruck gebracht wird, dass es einen Zusammenhang zwischen einem Lebensmittel und seinen Inhaltsstoffen einerseits und der Gesundheit andererseits gibt. Beispiele sind: „Koffein steigert Ihr Leistungsvermögen“, „Taurin erhöht Ihre Konzentration“. Derartige gesundheitsbezogenen Angaben dürfen nicht verwendet werden.

c) Was ist genau unter einer irreführenden Angabe zu verstehen?

Unter irreführende Angaben fällt jede Angabe, die zur Täuschung über das Lebensmittel geeignet ist und geeignet ist, einen falschen Eindruck über das Lebensmittel hervorzurufen. Derartige irreführende Angaben dürfen nicht verwendet werden.

3. Bestätigung der Konformität Ihrer übermittelten Druckvorlagen

Mit Übermittlung Ihrer Druckvorlagen versichern Sie gleichzeitig, dass Sie weder unzulässige Veränderungen der vorbezeichneten Art an den in der Druckvorlage enthaltenen Pflichtangaben vorgenommen haben, noch dass Ihre Druckvorlage nährwert- und/oder gesundheitsbezogene sowie irreführende Angaben enthält. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir die Druckvorlagen auf solche unzulässigen Änderungen oder Angaben hin nicht überprüfen werden.

Sollten Sie entgegen Ihrer Versicherung dennoch solche unzulässigen Änderungen an der Druckvorlage vorgenommen haben oder sollte Ihre Druckvorlage unzulässige nährwert- und/oder gesundheitsbezogenen oder irreführende Angaben enthalten, stellen Sie uns hiermit von allen etwaigen Ersatzansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die aus der Verwendung der solchermaßen bedruckten Getränkedosen resultieren.

* für Österreich: Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

** für Österreich: Fruchtsaftverordnung

*** für Österreich: Lebensmittelsicherheit- Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)